

Grundschulverbund Großschwabhausen/Magdala



Staatliche Grundschule
Großschwabhausen/Magdala
Gartensiedlung 1
99441 Großschwabhausen

Telefon (0 36 454) 5 02 55
Telefax (0 36 454) 5 03 48
gs-grossschwabhausen@schulen.weimarerland.de

Datum
16.12.2022

Schulinterner Hygieneplan

Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Schule – Hygiene – Infektionsschutz

Anpassung 08.12.2022

Die Schulleitungen sind aufgefordert, die jeweils aktuelle Rechtslage im Blick zu behalten und umzusetzen.

- Aktuelle Quarantäneregeln in Bezug auf COVID-19 ergeben sich aus der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Danach endet die Absonderungspflicht grundsätzlich nach dem Ablauf von fünf Tagen nach dem positiven Testergebnis, wenn die infizierte Person innerhalb der vorangegangenen 48 Stunden frei von Symptomen einer COVID-19-Erkrankung war. Spätestens endet die Absonderungspflicht ansonsten nach dem Ablauf von zehn Tagen.
- Im Bereich Schule gibt es aktuell keine Pflicht zur Durchführung von Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Vulnerablen Schüler*innen werden Selbsttests zur freiwilligen Durchführung zur Verfügung gestellt.
- Im Falle von bestimmten Krankheitssymptomen wird den Schüler*innen und dem Personal empfohlen, nicht zur Schule zu kommen.
- Vulnerable Schüler*innen in Bezug auf eine schwere COVID-19-Erkrankung können unter bestimmten Voraussetzungen von der Präsenzpflicht im Unterricht freigestellt werden.

1. Umgang mit Krankheitssymptomen

Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen Fieber, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis zu einer symptomfreien Phase von mindestens einem Tag nicht zur Schule kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilnehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären. In diesem Fall wird empfohlen, der Schulleiterin zum Nachweis ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei diesbezüglichem Beratungsbedarf kann sich die Schulleiterin an die zuständigen Betriebsärzt*innen wenden.

Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal ohne Fieber, aber mit den Symptomen laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen. Voraussetzung ist, dass das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist und die Person grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig ist. In diesem Fall wird vor dem Schulbesuch Zuhause die Durchführung eines freiwilligen Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 empfohlen. Darüber hinaus sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten und sollte möglichst eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben getragen werden.

2. Vulnerable Schüler*innen

Für alle Schüler*innen gilt ohne Einschränkung die allgemeine Schulpflicht. Ausnahmen kommen nur in begründeten Einzelfällen in Betracht. Bei Leistungserbringungen ist die Anwesenheitspflicht zu beachten.

Vulnerable Schüler*innen in Bezug auf eine schwere COVID-19-Erkrankung können auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes von der Präsenzpflcht freigestellt werden. Das Attest muss nachvollziehbar begründen und bescheinigen, nachweisen bzw. glaubhaft machen, wie hoch das konkrete Risiko der Person für einen schweren Verlauf bei Erkrankung gegenüber dem der nicht erkrankten Bevölkerung ist und auf welcher Grundlage die*der behandelnde Ärztin*Arzt zu dieser Einschätzung gelangt. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attestes in der Schülerakte zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem*der volljährigen Schüler*in gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen.

Die Antragstellung erfolgt formlos über die Schulleiterin auf der Grundlage des § 54 ThürSchulG. Diese Einzelfallentscheidungen werden sodann unter Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes und der Schulaufsichtsreferate im Ministerium geprüft. Eine Befreiung wird dann nach aktueller Infektionslage angemessen zeitlich befristet.

Zudem werden vulnerablen Schüler*innen Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom TMBJS zur Verfügung gestellt für freiwilliges zweimaliges Testen je Schulwoche für den Fall, dass sich diese nicht von der Präsenzpflcht haben befreien lassen.

Siehe Anlage 1

3. Pädagogisches und sonstiges schulisches Personal

In Bezug auf pädagogisches und sonstiges schulisches Personal, für das ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, ist grundsätzlich durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie durch das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske von einer Risikominimierung auszugehen.

4. Schwangere Personen

Ob sich für schwangeres Personal eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung durch die Schulleiterin zu prüfen. Hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der konkreten Schule zu berücksichtigen. Das Aussprechen eines teilweisen oder vollständigen betrieblichen Beschäftigungsverbots stellt das letzte geeignete Mittel (ultima ratio) dar.

5. Durchführung von einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung, Lernen am anderen Ort

Die Durchführung der einzelnen Unterrichtsfächer kann grundsätzlich uneingeschränkt erfolgen. Die jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten und umzusetzen.

6. Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) und schulsportliche Wettbewerbe

Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) wird laut Studentafel und unter Einhaltung des geltenden schulischen Hygieneplans durchgeführt, welcher die Sportstätten benennen soll. Es wird ausdrücklich beim Sportunterricht besonderen Wert auf Hygienemaßnahmen gelegt (z.B. Händewaschen durch Schüler*innen vor und nach dem Sportunterricht). Es ist abzusichern, dass bis zum Ende der Primarstufe der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht (Klassenstufe 3 bzw. 4) erteilt wird. Die Durchführung der schulsportlichen Wettbewerbe erfolgt uneingeschränkt.

7. Musikunterricht

Der Musikunterricht findet in ausreichend großen und gut zu lüftenden Räumen statt.

8. Externe Angebote in der Schule

Externe Angebote können durchgeführt werden. Die Anbieter*innen externer Angebote haben der Schule hierfür ein Hygieneschutzkonzept vorzulegen, das die Gegebenheiten der Schule berücksichtigt.

9. Lernen am anderen Ort (LaaO)

Maßnahmen des Lernens am anderen Ort können durchgeführt werden. Es sind die am Zielort der Maßnahmen geltenden Regelungen zu beachten.

10. Persönliche Hygiene

Es gelten folgende Empfehlungen für die persönliche Hygiene:

- möglichst Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln,
- gründliche Händehygiene
- Husten- und Niesetikette.

Händedesinfektion ist nur in besonderen Fällen erforderlich, z. B. beim Kontakt mit Blut, Urin, Erbrochenem.

11. Raumhygiene

Auf eine regelmäßige Reinigung entsprechend den geltenden DIN-Normen wird geachtet und diese in geeigneter Art und Weise dokumentiert (durch Reinigungsfirma). Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird nicht empfohlen.

12. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen werden ständig ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt.

13. Lüften

Innenräume sollten mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden.

Regelmäßiges Stoß- bzw. Querlüften sind elementar, Kipplüften ist nicht ausreichend. Die Klassenräume werden mehrmals täglich sowie in jeder Pause durchlüftet.

Siehe Anlage 2

14. Erste Hilfe

Es gilt für jede Person die Pflicht zur Hilfeleistung.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen.

Sofern es die jeweilige Situation erlaubt, sollten zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sowohl die hilfeleistende als auch die hilfebedürftige Person eine qualifizierte Gesichtsmaske tragen, die die ersthelfende Person auch für die hilfebedürftige Person – falls verfügbar – vorhält.

Bei bedrohlichen Situationen, bei denen eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist bzw. erforderlich wird, haben lebensrettende Maßnahmen absoluten Vorrang. Falls es die jeweilige Situation zulässt, sollten Hygienemaßnahmen und das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske eingehalten werden.

15. Versammlungen und Konferenzen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter den für den Versammlungsort geltenden Regelungen stattfinden. Ebenso können Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien unter Berücksichtigung der für den Ort der Zusammenkunft geltenden Regelungen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollen im Sinne eines primären Infektionsschutzes entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden. Zudem sollte auf die Einhaltung der AHA-L Regeln (Abstandhalten, Händehygiene, [Alltags]Maske und „L“ für Lüften) geachtet werden.



Großschwabhausen, 16.12.2022

Jessica Fäller
Schulleiterin

Anlage 1 Besondere Festlegungen für vulnerable Schüler*innen im Unterricht

Gruppe der vulnerablen Schüler*innen

Vulnerable Schüler*innen, bei denen ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung²¹ besteht, sind besonders zu schützen.

Zu dieser Gruppe können insbesondere gehören:

- Schüler*innen mit schweren körperlichen Behinderungen und schweren Grunderkrankungen wie Herzerkrankungen, Krebserkrankungen, Immunschwäche, Organtransplantationen oder Mukoviszidose
- Schüler*innen mit intensivem Assistenz- und Pflegebedarf
- Schüler*innen mit geistigen Behinderungen ohne altersangemessene Einsichtsfähigkeit in die eigene Lage und in die Lage anderer Menschen.

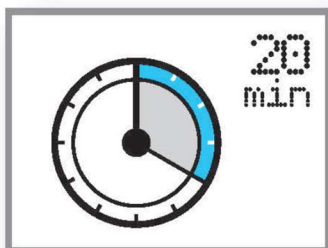
Jede*r Schüler*in dieser Gruppe benötigt eine Einzelfallentscheidung mit individuellen Lösungen. Dies setzt einen ständigen vertrauensvollen Dialog aller Beteiligten (Eltern, Pädagog*innen, Ärzten*Ärztinnen, Pflegefachkräfte, Therapeut*innen, ggf. Fahrdienst für Schulbeförderung) voraus. Soweit Hinweise von den den*die Schüler*in behandelnden Ärzten*Ärztinnen vorliegen, werden diese in den Dialog einbezogen.

Ziel ist es, für diese Gruppe eine dauerhafte Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule zu ermöglichen.

Zudem gilt es, die allgemeinen Hygieneverhaltensmaßnahmen konsequent zu beachten und umzusetzen. Den Lehrkräften sowie dem weiteren pädagogischen Personal steht es frei, auch im Unterricht eine persönliche Schulausrüstung (qualifizierte Gesichtsmaske, Visier, etc.) zu tragen.

Richtig lüften im Schulalltag

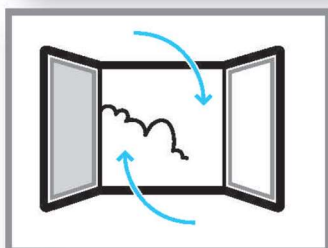
So geht es schnell und effizient!



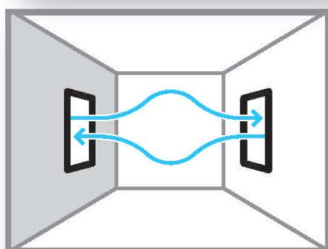
Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.



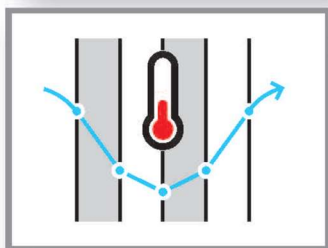
Wie lange wird gelüftet?
Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.



Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.



Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.



Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

Quelle: Umweltbundesamt